
8405/J XXV. GP

Eingelangt am 26.02.2016

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Belakowitsch-Jenewein
und weiterer Abgeordneter
an die Bundesministerin für Inneres
betreffend Polizeikontrollen rund um den Strassenstrich in Wien-Liesing

Am 1. November 2011 trat in Wien das neue Prostitutionsgesetz in Kraft. In diesem sind die Standorte für die Strassenprostitution sehr genau geregelt. So heißt es in §9 desselben:

"§ 9. (1) Die Straßenprostitution (§ 2 Abs. 7) ist zulässig, sofern Abs. 2 nichts anderes bestimmt.

(2) Die Straßenprostitution ist unzulässig

a) innerhalb von Wohngebieten (§ 2 Abs. 8);

b) auf Flächen, die als Friedhöfe, Kleingartengebiete oder Haltestellenbereiche öffentlicher Verkehrsmittel verwendet werden;

c) im Bereich einer Beschränkung gemäß § 10.

(3) Die Behörde (§ 3 Abs. 3) kann durch Verordnung Ausnahmen von den Verboten des Abs. 2 bestimmen (Erlaubniszonen für Straßenprostitution), sofern dadurch berechnigte Interessen der Öffentlichkeit oder der Anrainerinnen und Anrainer, insbesondere auch im Hinblick auf Schutzobjekte (§ 2 Abs. 10) sowie schwerwiegende Sicherheitsinteressen der Prostituierten nicht verletzt werden.

(4) Die Anbahnung der Prostitution an öffentlichen oder öffentlich einsehbaren Orten darf nicht in aggressiver Weise (§ 2 Abs. 4) erfolgen.

(5) Die Ausübung von Prostitution in einem Gebäude ist nur zulässig, wenn dieses als Prostitutionslokal den Vorgaben des § 6 entspricht."

Kurz gefasst bedeutet dies, dass Strassenprostitution in Wien nur noch in sogenannten Industriegebieten erlaubt ist. Eines dieser Industriegebiete, in welchen sich die Strassenprostitution befindet sich im 23. Wiener Gemeindebezirk (Wien-Liesing) auf allen öffentlichen Flächen innerhalb des Bereichs, der von der Carlberggasse, der Forchheimergasse, der Liesinger-Flur-Gasse, der Ketzergasse, der Pellmannngasse, der Siebenhirtenstrasse und der Seybelgasse umgrenzt wird, befinden.

Dieses weit gefasste Industriegebiet ist rundherum von Wohngebiet umgeben, vor allem Einfamilienhäuser, Kleingartenanlagen und die Bewohner der zahlreiche Neubauten sind die Leidtragenden.

Im "Wiener Bezirksblatt" vom 14.11.2012 wird der Liesinger Bezirksvorsteher mit folgenden Worten zitiert: *"...„Die Polizei hat – auf meine Bitte hin – die Überwachung maximal intensiviert, um den Standort für die Frauen und die Freier möglichst unattraktiv zu ma-*

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

chen.“ *Alle Möglichkeiten sollen ausgeschöpft werden, um einen Straßenstrich in Liesing zu verhindern:*

Im Juni 2013 gab es, nach heftigen Protesten der Anrainer und der Bürgerinitiative, schließlich eine Verordnung der Landespolizeidirektion Wien, mit der im 23. Wiener Gemeindebezirk zeitliche Beschränkungen für die Straßenprostitution auf den gemäß § 9 Abs. 1 WPG 2011 erlaubten Flächen erlassen wurden.

Geltungsbereich (§ 2)

1. Straßenprostitution ist verboten:

*vom 1. November bis 28. (bzw. 29.) Februar, von 7 bis 19 Uhr,
vom 1. März bis 30. April und vom 1. bis 31. Oktober, von 6 bis 20 Uhr,
vom 1. Mai bis 30. September, von 6 bis 22 Uhr.*

Dennoch klagen nach wie vor viele Anrainer darüber, dass die Stehzeiten nicht eingehalten werden, vor allem im Herbst und Winter stehen viele Prostituierte schon in den frühen Nachmittagsstunden um ihren Geschäften nachzugehen, vielfach auch in den Wartehäuschen der Autobusstationen. Erschwerend hinzu kommt, dass immer wieder gefährliche Verkehrssituationen entstehen, weil Prostituierte auf die Fahrbahn hüpfen um Freier anzuwerben. Ein weiterer Aspekt ist die durch die Strassenprostitution nachziehende Kriminalität, vor allem die Drogenkriminalität, die nach den Beobachtungen der geplagten Anrainer stark angestiegen ist.

GZ:P3/63593/10/2013 - Straßenprostitution, 23. Bezirk, zeitliche Beschränkungen

Verordnung der Landespolizeidirektion Wien, mit der im 23. Wiener Gemeindebezirk zeitliche Beschränkungen für die Straßenprostitution auf den gemäß § 9 Abs. 1 WPG 2011 erlaubten Flächen erlassen werden

Fundstellen der Rechtsvorschrift		
Datum	PublBlatt	Fundstelle
20.06.2013	ABI	2013/25

Aufgrund des § 10 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Wiener Prostitutionsgesetzes 2011 – WPG 2011, LGBl. für Wien Nr. 24/2011 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 10/2013, wird verordnet:

Schutzzweck (§ 1)

Diese Verordnung verfügt im Interesse der Öffentlichkeit und der Anrainerinnen und Anrainer unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zeitliche Beschränkungen für die Straßenprostitution (§ 2 Abs. 7 WPG 2011), um die Wahrnehmbarkeit der Anbahnung durch die Öffentlichkeit, insbesondere durch Kinder und Jugendliche, auf ein zumutbares Ausmaß zu beschränken.

Geltungsbereich (§ 2)

1. Straßenprostitution ist verboten:
vom 1. November bis 28. (bzw. 29.) Februar, von 7 bis 19 Uhr,
vom 1. März bis 30. April und vom 1. bis 31. Oktober, von 6 bis 20 Uhr,
vom 1. Mai bis 30. September, von 6 bis 22 Uhr.
2. Das Verbot gilt auf allen gemäß § 9 Abs. 1 WPG 2011 erlaubten öffentlichen Flächen des 23. Wiener Gemeindebezirks, die sich innerhalb des Bereichs, der von der Carlberggasse, der Forchheimergasse, der Liesinger-Flur-Gasse, der Ketzergasse, der Pellmannngasse, der Siebenhirtengasse und der Seybelgasse umgrenzt wird, befinden.

Inkrafttreten (§ 3)

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten an die Bundesministerin für Inneres folgende

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

1. Wie viele Polizeieinsätze gab es wegen Verstößen gegen die zeitlichen Einschränkungen im Bereich des Straßenstrichs in Wien-Liesing seit Juli 2013 bis Dezember 2015? (aufgeschlüsselt nach Monaten)
2. An welchen Kalendertagen fanden die betreffenden Einsätze statt?
3. Wann genau begannen und wann endeten jeweils die Polizeieinsätze?
4. Wie viele polizeiliche Einsatzkräfte waren bei den jeweiligen Einsätzen nötig?
5. Wie viele Polizeieinsätze gab es in den Jahren 2012 bis 2015, weil Prostituierte außerhalb des umschriebenen Areals ihren Geschäften nachgingen? (aufgeschlüsselt nach Monaten)
6. An welchen Kalendertagen fanden die betreffenden Einsätze statt?
7. Wann genau begannen und wann endeten jeweils die Polizeieinsätze?
8. Wie viele polizeiliche Einsatzkräfte waren bei den jeweiligen Einsätzen nötig?
9. Wie viele Polizeieinsätze gab es in den Jahren 2012 bis 2015, weil Prostituierte im Haltestellenbereich öffentlicher Verkehrsmittel ihren Geschäften nachgingen? (aufgeschlüsselt nach Monaten)
10. An welchen Kalendertagen fanden die betreffenden Einsätze statt?
11. Wann genau begannen und wann endeten jeweils die Polizeieinsätze?
12. Wie viele polizeiliche Einsatzkräfte waren bei den jeweiligen Einsätzen nötig?
13. Wie viele Anzeigen gab es in den Jahren 2012 bis 2015 gegen "aggressive" Freier? (aufgeschlüsselt nach Jahren)
14. An welchen Kalendertagen fanden die betreffenden Einsätze statt?
15. Wann genau begannen und wann endeten jeweils die Polizeieinsätze?
16. Wie viele polizeiliche Einsatzkräfte waren bei den jeweiligen Einsätzen nötig?
17. Wie viele strafrechtliche Delikte die im Bereich des Straßenstrichs bzw. in einem örtlichen Zusammenhang mit diesem standen, wurden in den Jahren 2012 bis 2015 zur Anzeige gebracht? (aufgeschlüsselt nach Jahren)
18. Wie viele Verwaltungsübertretungen wurden in den Jahren 2012 bis 2015 registriert?
19. Wie viele nicht registrierte Prostituierte wurden in den Jahren 2012 bis 2015 am Straßenstrich in Wien-Liesing aufgegriffen? (aufgeschlüsselt nach Jahren)
20. Von wann bis wann hat die vom Liesinger Bezirksvorsteher versprochene sogenannte maximale Überwachung der Polizei angedauert?
21. Was genau ist unter einer maximalen Überwachung zu verstehen?
22. Gab es Verkehrsunfälle wegen Prostituierten, die auf die unmittelbar vor Fahrzeugen auf die Fahrbahn gehüpft sind?
23. Wenn ja, wie viele und wann genau?
24. Gibt es eine Verordnung der LPD Wien, welche die Prostitution auf der Brunner Straße verbietet?
25. Wenn ja, wie lautet der genaue Wortlaut?